



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 16

Datum 11.05.2010

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 30 1. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - Bereich Kirchstraße**
- 31 2. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - Wasserschutzzone III**
- 32 3. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - Wasserschutzzone II**
- 33 4. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - Fremdwassergebiete**
- 34 5. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - Gewerbe/ ältere Außenortschaften**
- 35 6. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - linke Wupperseite**
- 36 7. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - rechte Wupperseite**
- 37 8. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - Ziegwebersberg/ Witzhelden**
- 38 9. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - östliche/ nördliche Außenortschaften**
- 39 10. **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben**
- 40 10. **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen**
- 41 **Satzung, Benutzungsordnung und Kostentarif der Stadtbücherei Leichlingen**
- 42 **Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen am 07. Februar 2010**
- 43 **Öffentliche Bekanntmachung des 5. Änderungsbeschlusses der Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge gemäß § 110 FlurbG**
- 44 **Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010**

Inhaltsverzeichnis

#### Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen  
**Ihre Ansprechpartnerin**  
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



30

## 1. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

**Hinweis:** Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Gemeinde **soll** nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind

- im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW und
- im Kanalsanierungskonzept

der Stadt Leichlingen festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

### § 2 (Geltungsbereich) (Kirchstraße)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).



### § 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.12.2012**

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Der Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen behält es sich vor, im Einzelfall eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck zu fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen, sowie bei gewerblichem Abwasser ist grundsätzlich eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **sollte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.

### § 4 (Anforderungen an die Sachkunde)

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:



- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.

**31**

## **2. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

**Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:



### § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Stadt/Gemeinde **muss** nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke festgelegt.

### § 2 (Geltungsbereich) (Wasserschutzzone III)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.03.2015**

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Der Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen behält es sich vor, im Einzelfall eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck zu fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen, sowie bei gewerblichem Abwasser ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **sollte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:



1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.

#### **§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

#### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.

### 32

#### 3. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

**Hinweis:** Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Stadt/Gemeinde **muss** nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung **kürzere Zeiträume** für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke festgelegt.

#### § 2 (Geltungsbereich): (Wasserschutzzone II)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.



- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **31.03.2015** durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels Luft- oder Wasserdruck durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **solte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat



Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.

#### **§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

#### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.



33

#### 4. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

**Hinweis:** Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Gemeinde **soll** nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind

- im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW und
- im Fremdwassersanierungskonzept

der Stadt Leichlingen festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verlängert.

##### § 2 (Geltungsbereich) (Fremdwassergebiete)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

##### § 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum  
**31.12.2016**  
durchzuführen.



- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Der Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen behält es sich vor, im Einzelfall eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck zu fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen, sowie bei gewerblichem Abwasser, ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **sollte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.

#### **§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.



Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

#### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.

34

### **5. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

**Hinweis:** Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 (Regelungsgegenstand)**

Die Gemeinde **solli** nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für



abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Leichlingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Leichlingen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

## **§ 2 (Geltungsbereich) (Gewerbe und ältere Ortslagen)**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

## **§ 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.12.2017**

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Der Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen behält es sich vor, im Einzelfall eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck zu fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen, sowie bei gewerblichem Abwasser, ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **sollte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)



2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.

#### **§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

#### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder



Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.

35

## 6. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

**Hinweis:** Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Gemeinde **soll** nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Leichlingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Leichlingen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

### § 2 (Geltungsbereich) (linke Wupperseite)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.



- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.12.2020**

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.

- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Der Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen behält es sich vor, im Einzelfall eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck zu fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen, sowie bei gewerblichem Abwasser, ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **sollte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.



#### **§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

#### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.



36

## 7. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

**Hinweis:** Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 (Regelungsgegenstand)

Die Gemeinde **soll** nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Leichlingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Leichlingen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

### § 2 (Geltungsbereich) (rechte Wupperseite)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.12.2021**

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.



- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Der Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen behält es sich vor, im Einzelfall eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck zu fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen, sowie bei gewerblichem Abwasser, ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **sollte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.

#### **§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBI. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.



Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

#### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.

**37**

### **8. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

**Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 (Regelungsgegenstand)**

Die Gemeinde **soll** nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für



abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Leichlingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Leichlingen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

### **§ 2 (Geltungsbereich) (Ziegwebersberg / Witzhelden)**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31.12.2023**

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Der Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen behält es sich vor, im Einzelfall eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck zu fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen, sowie bei gewerblichem Abwasser, ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **sollte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)



2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.

#### **§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

#### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.

38

### **9. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

**Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29:04:2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 (Regelungsgegenstand)**

Die Gemeinde **soll** nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Leichlingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Leichlingen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

#### **§ 2 (Geltungsbereich) (östliche/nördliche Außenortslagen)**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.



- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **31.12.2025** durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Der Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen behält es sich vor, im Einzelfall eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck zu fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen, sowie bei gewerblichem Abwasser, ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **sollte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/ durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.

### § 4 (Anforderungen an die Sachkunde)



- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

#### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 6 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.

**39**

### **10. Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

**Hinweis:** Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.



Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 (Regelungsgegenstand)**

Unter den Begriff der privaten Abwasseranlage gemäß § 61 a Abs. 1 LWG NRW fallen neben den unterirdisch verlegten Abwasserleitungen auch **Kleinkläranlagen** und **abflusslose Gruben**.

Somit sind auch die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben einschließlich der Zuleitungen auf Dichtheit zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke festgelegt.

### **§ 2 (Geltungsbereich) (Kleinkläranlagen und Gruben)**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasseranlage, also auch die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube, einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3 (Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung)**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum  
**31.12.2015**  
durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Leichlingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Der Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen behält es sich vor, im Einzelfall eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck zu fordern. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.



(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung **sollte im Interesse des Grundstückseigentümers** folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

Eine Musterbescheinigung ist beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen erhältlich.

#### **§ 4 (Anforderungen an die Sachkunde)**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen nicht anerkannt.

#### **§ 5 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.



### § 6 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung/am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

Die detaillierten Auflistungen der betroffenen Hausgrundstücke liegen im Städt. Abwasserbetrieb der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zur Einsichtnahme aus.

## 40

### 10. Satzung vom 29.04.2010 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 41 ff. und des § 161 a) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 29.04.2010 folgende 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.12.2000 beschlossen.

**§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz, Ziffer 2** erhält folgende Fassung:

- 2. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten/überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche).**

Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird, z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen. Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten – u.a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt besonders vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Lückenlos begrünte Dachflächen, werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit ½ ihrer Flächen angesetzt. Angeschlossene Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser als



Brauchwasser verwendet wird (§ 9 Abs.1), bleiben außer Ansatz. Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss vor Bestandskraft des Gebührenbescheides gestellt werden.

***Inhalt einer Flächenerhebung zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr kann auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.***

Die angeschlossene Grundstücksfläche sowie jede Änderung der angeschlossenen Fläche ist vom Grundstückseigentümer nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt nachzuweisen. Erfolgt seitens des Grundstückseigentümers trotz Aufforderung durch die Stadt keine Angabe der angeschlossenen Grundstücksfläche, ist bei der Gebührenberechnung die angeschlossene Fläche zu schätzen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

41

## **Satzung, Benutzungsordnung und Kostentarif der Stadtbücherei Leichlingen**

Stand: 01.05.2010

### **Satzung der Stadtbücherei Leichlingen**

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbücherei Leichlingen ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung der Stadt Leichlingen.

#### **§ 2 Aufgaben**

1. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangebot einen nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages Leichlingens zu leisten. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Vermittlung von Informationen: Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes,
  - Förderung von Lese- und Medienkompetenz,



- Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens,
  - Angebotsbereitstellung zur Freizeitgestaltung, Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung,
  - Ort der Begegnung,
  - Teil des kommunalen Kulturangebotes: Kooperation mit städtischen Einrichtungen und Unternehmen,
  - Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Die Stadtbücherei ist politisch, weltanschaulich und gesellschaftspolitisch neutral. Im Mittelpunkt der bibliothekarischen Dienstleistung steht die Kundin/der Kunde. Die Dienstleistung der Stadtbücherei erstreckt sich im Rahmen der Rechtsordnung auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen.
  3. Die Ressourcen der Stadtbücherei - die finanziellen Mittel sowie das Personal – werden effizient eingesetzt. Gleichzeitig erfüllt das Angebot jeweils aktuelle Standards und hat zukunftsweisenden Charakter.
  4. Die wichtigste Ressource bei der Erbringung der Dienstleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die regelmäßige Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deshalb unabdingbare Voraussetzung für eine moderne Bibliothek. In diesem Sinne versteht sich die Stadtbücherei als lernende Organisationen.

### **§ 3 Kundinnen, Kunden, Gebühren**

1. Die Stadtbücherei Leichlingen steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.
2. Die Gebühren für die Benutzung richten sich nach dem vom Rat der Stadt Leichlingen zu beschließenden Kostentarif. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf:
  - a Ausstellung des jährlichen Benutzerausweises
  - b Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises
  - c Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
  - d Vormerkungen entliehener Medien
  - e Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
  - f Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)
3. Die Benutzung richtet sich nach der Benutzungsordnung.

### **§ 4 Leitung**

1. Die Stadtbücherei wird von einer hauptamtlichen bibliothekarischen Fachkraft geleitet.
2. Der Leitung obliegen
  - 2.1 die Vertretung der Stadtbücherei unbeschadet der Regelung gem. § 63GO NW,
  - 2.2 die organisatorische Leitung,
  - 2.3 die bibliothekarische Leitung, insbesondere
    - 2.31 Bestandsaufbau und Bestandserschließung einschließlich Dokumentation, Bestandsverwaltung,
    - 2.32 Beratung und Erteilung von Sachauskünften,
    - 2.33 Kontaktarbeit zu Einrichtungen des Öffentlichen Lebens,
    - 2.34 die konzeptionelle Weiterentwicklung der Büchereiangebote,
    - 2.34 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadtbücherei Leichlingen vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 11.05.2010

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

## **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Leichlingen**

### **§ 1 Benutzungsbedingungen**

1. Jede/Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen.
2. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis gestattet. Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleiher vorzulegen und ist nicht übertragbar.
3. Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 2 Kostenpflicht**

Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht erstreckt sich auf

1. Ausstellung des jährlichen Benutzungsausweises
2. Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzungsausweises
3. Ausleihe von Medien aus dem Bestsellerservice
4. Ausleihe von Konsolenspielen
5. Vormerkungen entliehener Medien
6. Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs
7. Verspätete Rückgabe von Medien (Versäumnisgebühren)

### **§ 3 Anmeldung**

1. Die Kundin/Der Kunde meldet sich persönlich unter Vorlage ihres bzw. seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis einer/eines zur Erziehung Berechtigten vorzulegen. Ausnahmen können bei Einwohnerinnen/Einwohnern aus Leichlingen gemacht werden, da über das Kommunale Rechenzentrum in Iserlohn die Einwohnermeldedaten online vorliegen.
2. Die Kundin/Der Kunde bzw. ihr/sein „gesetzlicher Vertreter“ erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.



3. Nach der Anmeldung erhält jede Kundin/jeder Kunde einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.
5. Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO -) in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes vom 15. März 1988 (GV NW S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV NW S. 1064) in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
  - Namen, Vornamen, sonstige Bezeichnung (Firma),
  - Geburtsdatum, Anschrift des Kunden/der Kundin, bei Minderjährigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin,
  - bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zusätzlich die entsprechenden Daten der bevollmächtigten Person,
  - sowie die entliehenen Medieneinheiten.

#### **§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

1. Bei Vorlage des jährlich zu erneuernden Benutzungsausweises werden Bücher und Hörbücher sowie Gesellschaftsspiele für eine Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für sonstige Non-Books (Kassetten, DVDs, CDs, CD-ROMs und Konsolenspiele) gilt eine Ausleihfrist von 7 Tagen. Für jahreszeitliche (Weihnachten, Ostern, St. Martin, Karneval) oder Medien aus dem Bestsellerservice kann eine kürzere Ausleihfrist festgelegt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
3. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dies ist – mit Ausnahme der Bestseller – auch über den Online-Katalog der Stadtbücherei möglich. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
4. Die Bücherei ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien bestellt werden. Eventuelle der Bücherei in Rechnung gestellte Kosten sind von der Kundin/dem Kunden zu erstatten.

#### **§ 6 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Kundin/Der Kunde prüft ihre/seine Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Zustand. Eventuelle Beschädigungen sind den Büchereimitarbeiterinnen sofort mitzuteilen.
4. Für Beschädigungen oder Verlust entliehener Medien ist die Kundin oder Kunde ersatzpflichtig.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, ist die eingetragene Kundin oder der Kunde haftbar.
6. Für Beschädigung an den audio-visuellen Geräten der Kundin oder des Kunden durch entliehene Medien übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung, ebenso nicht für Schäden an Dateien und Datenträgern der Kundin oder des Kunden.



### **§ 7 Versäumnisgebühren, Einziehung**

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.
2. Die Gebühren werden vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig. Die Versäumnisgebühren werden neben den Ausleihgebühren zusätzlich erhoben.
3. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kundin/der Kunde eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
4. Hat die Kundin/der Kunde die Leihfrist der Medien mehr als vier Wochen nach Fristsetzung überschritten, so ist die Bücherei berechtigt, anstelle der Rückgabe Schadensersatz zu verlangen.
5. Für einen Botinnen- oder Botengang sind zusätzliche Gebühren zu zahlen. Bei auswärtigen Kundinnen/Kunden werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den in Leichlingen üblichen Betrag hinausgehen.
6. Die Versäumnisgebühren können in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden.
7. Die Kundin/Der Kunde, in deren bzw. dessen Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Benutzerin oder der Benutzer zu sorgen hat, zurückgegeben werden.

### **§ 8 Internet-Arbeitsplätze**

1. Die Internet-Arbeitsplätze sind während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Kundinnen/die Kunden zugänglich. Für die Reservierung steht eine Liste zur Verfügung. Eintragungen sind nur am Nutzungstag möglich.
2. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Kundin/des Kunden.
3. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
4. Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
5. Auf den Rechnern der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
6. Die Kundin/Der Kunde haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei minderjährigen Kundinnen/ Kunden neben diesen gesamtschuldnerisch auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Hausordnung**

Jede Kundin/Jeder Kunde erkennt die von der Stadtbücherei erlassene Hausordnung an.

### **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Kundinnen/Kunden, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

**Kostentarif für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Leichlingen**

<b>1. Gebühren pro Jahr</b>		
	<u>Ausstellung eines Leseausweises:</u>	
1.1	Erwachsene	€ 15,- / Jahr
1.2	Jugendliche, Schülerinnen oder Schüler, Studentinnen oder Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende vom vollendeten 16. Lebensjahr an, Inhaberinnen und Inhaber des „Leichlingen-Passes“	€ 6,- / Jahr
1.3	Kinder bis zu 16 Jahren	€ 3,- / Jahr
<b>2. Sonstiges</b>		
2.1	Leihverkehrsbestellungen je Leihschein	€ 3,-
2.2	Ausstellung von Ersatzbenutzungsausweisen einheitlich	€ 3,-
2.3	Vormerkungen pro Medium	Kinder und Jugendliche (Bücher kostenfrei) € 0,50 Erwachsene € 1,-
2.4	Ausleihen aus dem Bestsellerservice	Pro Buch und Hörbuch € 2,- Pro DVD, CD € 1,-
2.5	Ausleihe von Konsolenspielen	€ 2,-
2.5	Kopien (pro Seite)	Aus Medien der Stadtbücherei: - Kinder, Jugendliche € 0,10 - Erwachsene € 0,20 Aus anderen Medien: € 0,50
<b>3. Versäumnisgebühren</b>		
	Je Medieneinheit wird bei Überschreiten der Leihfrist erhoben um:	
		Kinder und Jugendliche Erwachsene
	1 Woche	€ 0,50 € 1,-
	2 Wochen	€ 1,- € 3,-
	3 Wochen	€ 3,- € 5,-
	Die Gebühren sind vom ersten Tage nach Ablauf der Leihfrist an gerechnet und fällig.	

42

**Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen am 07. Februar 2010**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen am 07. Februar 2010, deren Ergebnis der Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 08. Februar 2010 festgestellt hat, gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchst. d des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 für gültig erklärt.

Leichlingen, den 03. Mai 2010

Der Wahlleiter

gez. Ernst Müller



43

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung,  
Bodenordnung

Köln, den 26. April 2010  
Blumenthalstraße 33  
Tel.: 0221/147-2666

**Flurbereinigung Witzhelden-Wupperhänge**  
**- 17 89 4 -**

**5. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch Beschluss vom 29.12.1989 angeordnete, durch 1. Änderungsbeschluss vom 01.09.2004, durch 2. Änderungsbeschluss vom 02.06.2008, durch 3. Änderungsbeschluss vom 08.07.2008 und durch 4. Änderungsbeschluss vom 12.05.2009 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

**Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:**

Land Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Düsseldorf  
**Stadt Solingen**  
**Gemarkung Burg**

Flur 29 Flurstück Nr. 120 und 121

**Stadt Leichlingen**  
**Gemarkung Witzhelden**

Flur 1 Flurstück Nr. 402

2. Das Gebiet, für das das Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge weitergeführt wird, hat eine Größe von ca. 352 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Kartenauszügen wird den betroffenen Teilnehmern ausgehändigt bzw. zugestellt.

**Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Die Flurstücke sind für die Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.



Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Rehm

#### 44

### **Satzung der Stadt Leichlingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 11.05.2010**

#### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel	1
§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung	2
§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen	3
§ 5 Nutzungszeiten	4
§ 6 Haftung	5
§ 7 Veranstaltungen	5
§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen	5
§ 9 Gebührenpflicht	6
§ 10 Gebührentarif	6
Gebührentarif I	6
Gebührentarif II	6
§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung	7
§ 12 Fälligkeit	7
§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform	7
§ 14 Inkrafttreten	8
Bekanntmachungsanordnung	8

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 380), der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3866) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.07 (BGBl. I, S. 2332) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 29.04.2010 folgende Satzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

#### **§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Leichlingen als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltene Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme der Frei- und Hallenbäder. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt. Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Leichlingen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung.

Zweck ist die

- Förderung der Jugend (Abschnitt A Nr. 2 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Abschnitt A Nr. 4 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV) im Bereich des Sports sowie
- Förderung des Sports (Abschnitt B Nr. 1 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
    - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
    - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
    - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
    - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;
  - Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
  - Förderung und Pflege internationaler Verständigung,
  - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS),
- (2) Die „Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Leichlingen“ in der Fassung vom 28.05.2001 sind hierfür anzuwenden.
- (3) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Leichlingen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen. Es darf kein Beschäftigter der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Sportanlagen werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an
- Leichlinger Schulen,
  - Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind und
  - sonstigen Gruppen.
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Leichlingen.
- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte „Nutzer“ genannt.
- (4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-,



Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

- (5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.
- (7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den (Hallen-) Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
  - Leichlinger Schulen,
  - Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Leichlingen sind,
  - städt. Weiterbildungseinrichtungen,
  - sonstige Gruppen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern, der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- (9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Leichlingen herleiten.

#### **§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen**

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Leichlingen haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Hausmeister der Sportanlage oder dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen mitzuteilen.



- (7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (9) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
- (10) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragen zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.

Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.

- (11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

#### **§ 5 Nutzungszeiten**

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Leichlingen.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Leichlingen herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Leichlingen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Leichlingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Leichlingen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Leichlingen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.



### § 7 Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.

### § 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte
  - städtische Personal,
  - während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
  - die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter

üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Leichlingen ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

### § 9 Gebührenpflicht

Die Nutzung der Sportanlagen ist gebührenfrei. Die Gebührenhöhe im BgA Sportstätten richtet sich nach dem im § 10 festgelegten Gebührentarif.

Gebührenschnldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-) schuldner.

### § 10 Gebührentarif

#### Gebührentarif I

Gebühren nach Gebührentarif I werden für

- eine 60-minütige Nutzungszeit
- sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des Ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Sportanlage	Netto	Brutto (19% USt)
1. Sportanlage Balkler Aue einschl. Tribüne und Umkleiden	10,00 €	11,90 €
2. Sportanlage Witzhelden einschließlich Umkleiden	10,00 €	11,90 €
3. Kunst-, Rasensportplatz einschließlich Umkleiden	7,50 €	8,93 €
4. Hartsportplatz einschließlich Umkleiden	5,00 €	5,95 €
5. Einfachsporthalle einschließlich Umkleiden	3,00 €	3,57 €



6. Zweifachsporthalle einschließlich Umkleiden	6,00 €	7,14 €
7. Dreifachsporthalle einschließlich Umkleiden	9,00 €	10,71 €
8. Krafträume einschließlich Umkleiden	3,00 €	3,57 €
9. Umkleide- und sonst. Räume ohne Nutzung der Sportanlagen, je Raum	2,00 €	2,38 €

## Gebührentarif II

Gebühren nach Gebührentarif II werden von den Einnahmen

- zeitunabhängig für
- sportliche Veranstaltungen
  - im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers,
  - mit größerem Zuschaueraufkommen oder
  - die über den Amateursport hinausgehen bzw. bei
- nichtsportliche Veranstaltungen

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Nutzungsart des Veranstalters	Nutzung im Rahmen des § 2 der Satzung	Nutzung außerhalb des § 2 der Satzung
Eigennutzung	5%	10%
Fremdnutzung	10%	20%

Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Im Einzelfall können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen berechnet werden.

## § 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Bei Gebühren nach Gebührentarif I wird Nutzern eine Gebührenermäßigung von 80 % gewährt, sofern
- sie ihren Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben oder
  - deren Aufgaben den Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII entsprechen.

Der Stadt Leichlingen als Trägerkörperschaft des BgA wird bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartner auftritt, gleichgestellt

- (2) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden

- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

## § 12 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.



- (2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I für Sportfachverbände, den Stadtsporverband Leichlingen und die Leichlinger Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

### **§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform**

- (1) Die Stadt Leichlingen führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.

Die Stadt Leichlingen verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 11. Mai 2010

gez. Ernst Müller  
(Bürgermeister)